

12.10.21

In - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes (G 10-Mitwirkungsverordnung - G 10-MitwV)

A. Problem und Ziel

Zur Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in Form der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ist die vorherige Einbringung einer speziellen Software auf die Telekommunikationsendeinrichtung der von der Anordnung betroffenen Person erforderlich. Damit die Einbringung der Software unbemerkt von der betroffenen Person erfolgen kann, ist die besondere Mitwirkung von Telekommunikationsunternehmen notwendig, über deren Telekommunikationsanlagen, der für die Telekommunikationsendeinrichtung der betroffenen Person bestimmte Datenstrom transportiert wird. § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes begründet diesbezüglich spezifische Unternehmenspflichten zur Mitwirkung bei der Telekommunikationsüberwachung in Form der Quellen-TKÜ. Danach haben die verpflichteten Unternehmen der berechtigten Stelle die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Quellen-TKÜ durch die Unterstützung bei der Umleitung der Telekommunikation durch die in § 2 Absatz 1a Nummer 4 Buchstabe a und b des Artikel 10-Gesetzes beschriebenen Mitwirkungshandlungen zu ermöglichen. Das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung dieser Mitwirkungspflichten ist aufgrund des § 2 Absatz 1b des Artikel 10-Gesetzes durch die Rechtsverordnung zu bestimmen. Durch die Verordnung soll für die verpflichteten Unternehmen die gesetzliche Mitwirkungspflicht konkretisiert werden, indem Einzelheiten zur organisatorischen und technischen Umsetzung der Unterstützung geregelt werden, um der berechtigten Stelle das Anschalten ihrer technischen Mittel für die Einbringung der Quellen-TKÜ-Software an einer geeigneten Stelle (Anschaltepunkt) in den Telekommunikationsanlagen der verpflichteten Unternehmen zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 1b des Artikel 10-Gesetzes Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine. Die Alternative – der Verzicht auf die Umsetzung – kommt aus Gründen der besonderen Gefährdungslage, die zum Erlass der Ermächtigungsgrundlage führte, nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen im Einzelplan 09 nach Maßgabe der aktuellen Personalkostensätze des BMF Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich rd. 310.000 Euro.

Es entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2,6 Stellen inklusive Querschnittstätigkeiten, davon 2 Stellen für Fachaufgaben (1,0 hD und 1,0 gD) und 0,6 Stellen für den Querschnittsbereich.

Der Mehrbedarf an Stellen und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Die Mitwirkungspflichten sowie der damit einhergehende Erfüllungsaufwand wird durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts begründet, so dass diesbezüglich auf die BT-Drs. (19/24785) verwiesen wird.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung werden der Bundesnetzagentur verschiedene neue Fachaufgaben zugewiesen, für deren Wahrnehmung nach Maßgabe des Leitfadens für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bei Regelungsvorhaben der Bundesregierung Kosten im Umfang von rd. 174.000 Euro anzunehmen ist. Dieser Erfüllungsaufwand wurde im Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts noch nicht berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.10.21

In - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

**Verordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen
Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1
Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes (G 10-Mitwirkungsverordnung -
G 10-MitwV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 11. Oktober 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
zu erlassende

Verordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Umsetzung
der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel
10-Gesetzes (G 10-Mitwirkungsverordnung – G 10-MitwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes

(G 10-Mitwirkungsverordnung – G 10-MitwV)

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 1b des Artikel 10-Gesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die grundlegenden Anforderungen an die technische und organisatorische Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. **Verpflichteter:**

derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste durch den Betrieb von Telekommunikationsanlagen mitwirkt;

2. **besonders Verpflichteter:**

derjenige, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste erbracht werden, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen;

3. **technisches Mittel:**

die von der berechtigten Stelle betriebene, an die technischen Einrichtungen des besonders Verpflichteten anzuschaltende Hardware;

4. **Anschaltepunkt:**

der Punkt in den technischen Einrichtungen des besonders Verpflichteten, an dem die Anschaltung des technischen Mittels erfolgt.

§ 3

Allgemeine Pflichten

(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er

1. jederzeit telefonisch zu dem gewöhnlichen Entgelt für eine einfache Telekommunikationsverbindung über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann,
2. eine Anordnung innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit entgegennehmen und umsetzen kann,
3. eine Anordnung außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten spätestens sechs Stunden nach der Benachrichtigung entgegennehmen kann
4. die organisatorischen Vorkehrungen dafür trifft, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann.

Soweit im Fall des Satzes 1 Nummer 3 in der Anordnung eine kürzere Zeitspanne festgelegt ist, sind die zur Entgegennahme der Anordnung erforderlichen Schritte mit der berechtigten Stelle im Einzelfall abzustimmen. Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 gilt nicht für

1. Anbieter von Telekommunikationsdiensten, wenn sie weniger als 100 000 registrierte Nutzer haben,
2. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, wenn sie ausschließlich Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung betreiben.

(2) Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung einer Anordnung erforderlichen Schritte für seine Mitwirkungshandlungen auch auf Grund einer ihm auf gesichertem elektronischem Weg oder vorab per Telefax übermittelten Kopie der Anordnung einzuleiten. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Anordnung ist dem Verpflichteten binnen einer Woche nach Übermittlung der Kopie vorzulegen. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass

1. die Anordnung und deren Kopie ordnungsgemäß durch sicherheitsüberprüftes Personal verwahrt werden,
2. bei Übermittlung der Anordnung auf gesichertem elektronischen Weg die Anordnung und die zugehörigen Daten in seinem Verantwortungsbereich nicht verändert werden können.

(3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er telefonische Rückfragen der berechtigten Stelle innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit durch ausgewähltes und sachkundiges Personal entgegennehmen und unverzüglich beantworten kann.

§ 4

Besondere Pflichten

(1) Die berechtigten Stellen regeln mit den besonders Verpflichteten die allgemeinen Voraussetzungen und Abläufe der Umleitung von Telekommunikation durch Vereinbarung und informieren die Bundesnetzagentur über diese Vereinbarungen. Die Vereinbarungen sollen für geeignete Fälle insbesondere regeln:

1. die Einzelheiten des Anschaltepunktes mit den Maßgaben, dass

- a) der Anschaltepunkt ausschließlich vom besonders Verpflichteten gesteuert werden kann,
 - b) an dem Anschaltepunkt ausschließlich auf den in der Anordnung bezeichneten, für die Telekommunikationsendeinrichtung der betroffenen Person bestimmten Datenstrom zugegriffen werden kann, der mittels genormter, allgemein verfügbarer Übertragungsprotokolle übertragen wird,
 - c) an dem Anschaltepunkt das technische Mittel angeschaltet werden kann,
2. in Bezug auf den umzuleitenden Datenstrom die Aufhebung netzseitiger Maßnahmen des besonders Verpflichteten, die eine Nutzung der ihm zur Übermittlung anvertrauten Telekommunikation durch die berechnigte Stelle erschweren oder unmöglich machen,
 3. Benennung der Art der betroffenen Telekommunikationsanlage des Verpflichteten sowie
 4. Festlegung der jeweils allgemein erforderlichen technischen Voraussetzungen, wie insbesondere Strom, Klimatisierung, Aufstellkapazitäten und Schnittstellenspezifikationen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann für geeignete Fälle Empfehlungen zu den technischen Einzelheiten der Umsetzung einer Anordnung im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände erstellen. Sofern eine Vereinbarung nach Absatz 1 einen Fall regelt, der Gegenstand einer Empfehlung nach Satz 1 ist, ist diese Empfehlung in die Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Der besonders Verpflichtete hat der berechtigten Stelle die zur Vorbereitung, Erstellung und Durchführung der Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie der Bundesnetzagentur zur Vorbereitung und Erstellung der Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Informationen zu erteilen.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 und Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 1 sind an folgenden Zielen auszurichten:

1. Erprobung geeigneter Modelle,
2. unverzügliche Umsetzbarkeit von Anordnungen,
3. Netz- und Dienstesicherheit,
4. Aufrechterhaltung der Stabilität des Netzbetriebs sowie der Erbringung des Telekommunikationsdienstes, insbesondere Vermeidung von Überlastungen,
5. geringstmögliche Gefährdung der Netzintegrität,
6. Vermeidung von Beeinträchtigung der Telekommunikation anderer Nutzer oder Auswirkungen auf diese Telekommunikation,
7. höchstmögliche Erfolgswahrscheinlichkeit der Installation der Überwachungssoftware,
8. Optimierung der Umsetzungszeit und des tatsächlichen und wirtschaftlichen Umsetzungsaufwands sowohl der berechtigten Stelle als auch des besonders Verpflichteten,
9. Wartbarkeit im Sinne der Ermöglichung des Fernzugriffs zur Überwachung und Administration des technischen Mittels durch die berechnigte Stelle,

10. allgemeine Erwägungen der IT-Sicherheit, insbesondere Entkopplung der Systeme der berechtigten Stelle und des Verpflichteten.

(5) Der besonders Verpflichtete hat Folgendes für den Betrieb der technischen Mittel in seinen Einrichtungen bereitzustellen, sofern dies erforderlich ist:

1. Strom,
2. Netzwerkschnittstelle
 - a) mit Internetanbindung für den Fernzugriff der berechtigten Stelle auf das technische Mittel,
 - b) für die Anbindung des technischen Mittels,
3. Klimatisierung, sofern vorhanden,
4. Aufstellkapazitäten.

(6) Der besonders Verpflichtete hat während seiner üblichen Geschäftszeiten folgenden Personen nach Anmeldung Zugang zu seinen Einrichtungen und zu den technischen Mitteln zu gewähren:

1. den Bediensteten der berechtigten Stelle, soweit dies zur Installation, Einstellung und Wartung ihrer technischen Mittel erforderlich ist, und
2. den Mitgliedern der G 10-Kommission sowie den von diesen beauftragten Mitarbeitern, soweit dies zur Kontrolle der technischen Mittel, der Datenverarbeitungsprogramme und der Protokolle erforderlich ist.

(7) Die berechtigten Stellen teilen der anordnenden Stelle (§ 10 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes) geschlossene Vereinbarungen mit und berichten jährlich über die Praxiserfahrungen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterrichtet die G 10-Kommission unverzüglich über geschlossene Vereinbarungen der Bundesbehörden und deren Praxiserfahrungen.

(8) Die Erreichung der in Absatz 4 bezeichneten Ziele bei Anwendung der vorstehenden Vorschriften ist vier Jahre nach deren Inkrafttreten zu evaluieren. Die Bundesnetzagentur berichtet dazu im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände zusammenfassend über ihre Feststellungen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das den Bericht dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermittelt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat prüft unter Einbezug der Berichte nach Absatz 7 Satz 1 und nach Anhörung der G 10-Kommission, ob die Praxiserfahrungen Änderungen nahelegen, und stimmt Änderungen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung ab. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit und die Länder sind zu beteiligen.

§ 5

Störung

(1) Der besonders Verpflichtete hat die betroffene berechnete Stelle unverzüglich über Störungen seiner Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen, die seine Unterstützung

bei der Umleitung von Telekommunikation beeinflussen können, zu unterrichten. Bei der Unterrichtung sind anzugeben:

1. die Art und der Grund der Störung sowie deren Auswirkungen auf seine Mitwirkungshandlungen bei der Maßnahme und
2. der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Störung.

(2) Nach Behebung der Störung ist die betroffene berechnigte Stelle unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Der besonders Verpflichtete hat seine Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen, die seine Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation beeinflussen können, unverzüglich und vorrangig vor Telekommunikationsanschlüssen anderer Teilnehmer zu entstören.

§ 6

Schutzanforderungen

(1) Der besonders Verpflichtete hat

1. die von ihm getroffenen Vorkehrungen zur technischen Umsetzung von Anordnungen, insbesondere die technischen Einrichtungen zur Unterstützung bei der Umleitung der Telekommunikation, und
2. die technischen Mittel der berechtigten Stelle

in seinem Organisationsbereich soweit möglich gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Er hat sicherzustellen, dass die für die technische Umsetzung erforderlichen Arbeitsschritte nicht ohne Mitwirkung des nach § 2 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes ausgewählten und überprüften Personals eingeleitet werden können.

(2) Die technischen Mittel der berechtigten Stelle dürfen nur von hierzu besonders ermächtigten Bediensteten der berechtigten Stelle installiert, eingestellt und gewartet werden.

(3) Der besonders Verpflichtete hat in seinem Organisationsbereich soweit möglich zu gewährleisten, dass die technische Umsetzung einer Anordnung weder von den an der Telekommunikation Beteiligten noch von Dritten feststellbar ist.

§ 7

Verschwiegenheit

(1) Der Verpflichtete darf Informationen über die Art und Weise, wie Anordnungen in seinen Einrichtungen umgesetzt werden, Unbefugten nicht zugänglich machen.

(2) Der Verpflichtete hat den Schutz der im Zusammenhang mit Maßnahmen stehenden Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unbefugter Kenntnisnahme von Informationen über zu überwachende Kennungen und die Anzahl gegenwärtig oder in der Vergangenheit überwachter Kennungen sowie die Zeiträume, in denen Maßnahmen durchgeführt worden sind. Für unternehmensinterne Prüfungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung von Anordnungen stehen, darf jedoch die Anzahl der in einem zurückliegenden Zeitraum betroffenen zu überwachenden Kennungen

mitgeteilt werden, sofern sichergestellt ist, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Kennungen oder auf die die Überwachung durchführende Stelle möglich sind.

(3) In Fällen, in denen dem Verpflichteten bekannt wird oder er einen begründeten Verdacht hat, dass ein Unbefugter Kenntnis von einer Maßnahme erlangt hat, hat der Verpflichtete die betroffene berechnigte Stelle unverzüglich und umfassend über das Vorkommnis zu informieren.

(4) Erlangt der Verpflichtete Kenntnis von der Maßnahme, ohne dass seine Mitwirkung erforderlich ist, hat er Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Protokollierung

(1) Der besonders Verpflichtete hat sicherzustellen, dass folgende Daten, soweit sie bei der Mitwirkungshandlung verwendet worden sind, lückenlos protokolliert werden:

1. die unternehmensinterne Bezeichnung der Überwachungsmaßnahme,
2. die zur Identifizierung der umgeleiteten Telekommunikation verwendeten Kennungen,
3. der Zeitraum (Datum und Uhrzeit auf der Grundlage der amtlichen Zeit), in welchem
 - a) das technische Mittel an einem Anschaltepunkt in seinen Einrichtungen angeschaltet war,
 - b) die Umleitung erfolgt war,
4. der Anschaltepunkt,
5. ein Merkmal zur Erkennbarkeit der Person, die die Daten nach den Nummern 1 bis 4 protokolliert hat.

Das Merkmal nach Satz 1 Nummer 5 darf ausschließlich bei auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Untersuchungen zur Aufklärung von Missbrauchs- oder Fehlerfällen verwendet werden.

(2) Der besonders Verpflichtete hat sicherzustellen, dass durch technische oder organisatorische Vorkehrungen Zugriffsrechte und Löschfunktionen so gestaltet werden, dass der unbefugte Zugriff, die Veränderung oder Löschung der Protokollierung nach Absatz 1 Satz 1 verhindert und Änderungen oder Löschungen ebenfalls protokolliert werden.

(3) Der besonders Verpflichtete hat die Protokolle vorbehaltlich des Satzes 2 nach Ablauf von zwölf Monaten einschließlich der entsprechenden Anordnung und aller zugehörigen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, dass die Überwachungsmaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist. Andere Rechtsvorschriften, die eine über Satz 1 hinausgehende Aufbewahrungszeit für Unterlagen vorschreiben, bleiben unberührt; dies gilt entsprechend auch für unternehmensinterne Vorgaben zur Aufbewahrung von Abrechnungunterlagen.

(4) Die berechtigten Stellen sind befugt, Einsicht in die Protokolle und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen. Die Befugnisse der für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Behörden werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

(5) Bei Beanstandungen, insbesondere auf Grund unzureichender Angaben, hat der besonders Verpflichtete unverzüglich eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten und die betroffene berechnigte Stelle unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich darüber zu unterrichten. Die Pflicht zur Untersuchung und Unterrichtung nach Satz 1 besteht auch für Fälle, in denen der besonders Verpflichtete unabhängig von der Prüfung der Protokolle Kenntnis über einen zu beanstandenden Sachverhalt erhält. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Der besonders Verpflichtete hat eine Kopie des Untersuchungsergebnisses an die betroffene berechnigte Stelle zu übersenden, die sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt. Für die Löschung der beanstandeten Protokolle und die Vernichtung der zugehörigen Unterlagen nach Abschluss der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Untersuchungen gilt Absatz 3 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Zeitpunktes der Dezember des Kalenderjahres tritt, das auf den Abschluss der Untersuchung folgt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung regelt das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes (G 10). Dazu werden auch flankierende Regelungen zur Sicherstellung bestimmter technischer Standards und Verschwiegenheitspflichten getroffen.

II. Alternativen

Keine. Der Verzicht auf die Umsetzung kommt aus Gründen der besonderen Gefährdungslage, die zum Erlass der Ermächtigungsgrundlage führte, nicht in Betracht.

III. Verordnungskompetenz

In § 2 Absatz 1b G 10 wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 G 10 zu bestimmen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von rd. 310.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 191.000 Euro. Hinzu kommen Sacheinzelkosten in Höhe von 51.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 68.000 Euro. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28.05.2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023). In den jährlichen Personal- und Gemeinkosten sind die Kosten für insgesamt 4.100 Arbeitsstunden enthalten, dies entspricht insgesamt 2,6 Stellen (1,3 hD, 1,3 gD), davon 2,0 Stellen (1,0 hD, 1,0 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,6 Stellen für den Querschnittsbereich.

Die erforderlichen Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Zusätzliche einmalige Personal- und Sachkosten sind nicht ersichtlich.

Die neuen Aufgaben beziehen sich auf den Bereich der öffentlichen Sicherheit. Die hierzu erforderlichen Personal- und Sachkosten sind insoweit nicht refinanzierbar.

Der Stellenmehrbedarf von 2,0 Dp (ohne Dp für Gemeinkostentätigkeiten) ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen wie folgt:

- Durchführung von der Erarbeitung von Empfehlungen für geeignete Fälle nach § 4 Abs. 2 G10-MitwirkungsVO-E (0,7 Stellen hD)
- Durchführung von Auswertungen der Vereinbarungen und Informationsabfragen nach § 4 Abs. 1 und 3 G10-MitwirkungsVO-E (0,3 Stellen hD)
- Durchführung von Informationsbeschaffungen zur Festlegung geeigneter Fälle für Empfehlungen nach § 4 Abs. 1 und 3 G10-MitwirkungsVO-E (0,7 Stellen gD)
- Durchführung von der Teilnahme an relevanten nationalen und internationalen Standardisierungsgremien zur Vorbereitung von Empfehlungen nach § 4 Abs. 2 G10-MitwirkungsVO-E (0,3 Stellen gD)

Die Aufgabenerfüllung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Stellen- und Haushaltsmittel, die auf der Grundlage einer zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen BMI und BMWi vom BMI refinanziert werden sollen.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen sind insoweit von der Verordnung betroffen, als die Bundesnetzagentur im Zusammenhang der Durchführungsvereinbarungen zwischen den Unternehmen und berechtigten Stellen eine Ordnungsaufgabe zur Gewährleistung der berührten Gemeinwohlbelange (speziell der Netz- und Dienstesicherheit) wahrzunehmen hat, auch durch Erstellung von Empfehlungen zur Standardisierung sicherer Verfahren. Dieser Erfüllungsaufwand wurde im Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts noch nicht berücksichtigt.

Als jährlicher Erfüllungsaufwand sind nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bei Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand Dezember 2018) Kosten im Umfang von rd. 174.000 Euro anzunehmen.

Der Betrag ergibt sich wie folgt:

- Durchführung von der Erarbeitung von Empfehlungen für geeignete Fälle nach § 4 Abs. 2 G10-MitwirkungsVO-E (0,7 Stellen hD): 8 Tage * 200 Arbeitsstunden * 65,40 Lohnsatz hD Bund * 0,7
- Durchführung von Auswertungen der Vereinbarungen und Informationsabfragen nach § 4 Abs. 1 und 3 G10-MitwirkungsVO-E (0,3 Stellen hD): 8 Tage * 200 Arbeitsstunden * 65,40 Lohnsatz hD Bund * 0,3
- Durchführung von Informationsbeschaffungen zur Festlegung geeigneter Fälle für Empfehlungen nach § 4 Abs. 1 und 3 G10-MitwirkungsVO-E (0,7 Stellen gD): 8 Tage * 200 Arbeitsstunden * 43,40 Lohnsatz hD Bund * 0,7
- Durchführung von der Teilnahme an relevanten nationalen und internationalen Standardisierungsgremien zur Vorbereitung von Empfehlungen nach § 4 Abs. 2

G10-MitwirkungsVO-E (0,3 Stellen gD): 8 Tage * 200 Arbeitsstunden * 43,40
Lohnsatz hD Bund * 0,3

Hinsichtlich der Bemessung des Erfüllungsaufwands wird inhaltlich auf die unter dem Abschnitt Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand dargelegten Aufgaben verwiesen. Die im Rahmen des Destatis-Leitfadens vorgegebenen Lohnkostensätze weichen von den aktuellen Personal- und Sachkostensätzen des BMF ab. Insoweit ist der Erfüllungsaufwand im Vergleich zu den o. a. Haushaltsausgaben für die Wahrnehmung der Fachaufgaben niedriger bemessen.

4. Weitere Kosten

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Entschädigungsregelungen des § 20 G 10, der auf § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes verweist.

5. Weitere Regelungsfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. § 4 Absatz 7 regelt eine periodische Berichtspflicht, die zugleich der laufenden Kontrolle der Praxisbewährung der getroffenen Regelungen dient. In § 4 Absatz 8 ist eine Evaluierung vorgesehen. Zudem sieht § 14 G 10 auch periodische Berichte an und durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 14 G 10 vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nummern 1 und 2 greifen auf, dass innerhalb des Verpflichtetenkreises unterschiedliche Pflichten bestehen (vgl. § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b in Verbindung mit Satz 4 G 10). Grundsätzlich erfasst § 2 Absatz 1a G 10 diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Adressaten einer Anordnung sind im Regelfall Betreiber von Telekommunikationsanlagen. Diese wirken an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mit. Vor diesem Hintergrund beschränkt Nummer 1 den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung auf diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste durch den Betrieb von Telekommunikationsanlagen mitwirkt. Andere Mitwirkende werden nicht erfasst.

Die besonders Verpflichteten nach Nummer 2 stellen eine Teilgruppe der Verpflichteten nach Nummer 1 dar. Es handelt sich dabei um diejenigen, die gemäß § 2 Absatz 1a Satz 4 G 10 zur sonstigen Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation nach § 2 Absatz 1a Nummer 4 Buchstabe b G 10 verpflichtet sind.

Nummer 3 definiert das technische Mittel.

In Nummer 4 wird der Anschaltepunkt bestimmt. Die Einzelheiten werden in der Vereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Abhängigkeit von der technischen Infrastruktur des besonders Verpflichteten und den fallspezifischen Gegebenheiten einzelfallbezogen festgelegt. Der Anschaltepunkt kann beispielsweise in Form zweier Netzwerkschnittstellen – eine für den ein- und eine für den ausgehenden Verkehr – ausgelegt sein.

Zu § 3 (Allgemeine Pflichten)

Die Vorschrift regelt die allgemeinen, alle Verpflichteten treffenden organisatorischen Einzelheiten bei der Umsetzung der Mitwirkungspflichten. Nach § 2 Absatz 1a Nummer 4 Buchstabe a G 10 besteht die Informationspflicht, wonach alle Verpflichteten der berechtigten Stelle die zur Einbringung des technischen Mittels in den umgeleiteten Datenstrom erforderlichen Informationen über die Strukturen der von ihnen betriebenen Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsanlagen sowie die von ihnen erbrachten Telekommunikationsdienste mitteilen müssen. Dieser Auskunftspflicht hinsichtlich Informationen über die von dem Verpflichteten erbrachten Telekommunikationsdienste liegt ein weites Verständnis zugrunde. So sind hierunter sämtliche Informationen oder Auskünfte über Telekommunikationsdienste zu fassen, die die berechnigte Stelle für die Umsetzung der Beschränkungsmaßnahme von dem Verpflichteten benötigt. Explizit nicht umfasst von dieser Informationspflicht ist die Beauskunftung etwaiger Schlüssel oder gar die Aufhebung der Verschlüsselung von interpersonellen Telekommunikationsdiensten (Ausschussbericht, BT-Drs. 19/30477, S. 14).

Nach § 2 Absatz 1a Nummer 4 Buchstabe b G 10 besteht darüber hinaus für die besonders Verpflichteten die Pflicht, durch sonstige Unterstützung bei der Umleitung einschließlich der Gewährung des Zugangs zu ihren Einrichtungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten sowie der Ermöglichung der Aufstellung und des Betriebs von Geräten für die Durchführung der Maßnahme die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a G 10 durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechnigte Stelle zu ermöglichen. Die organisatorischen Maßnahmen nach § 3 erfassen auch Anordnungen, die diese Mitwirkungshandlungen betreffen.

Die Regelung trifft auch nähere Regelungen zur organisatorischen Gewährleistung der Erreichbarkeit und des Geheimschutzes.

Die Regelungen gelten auch für Fälle, in denen weitere Kennungen des Hauptbetroffenen bekannt werden und die Durchführung der Beschränkungsmaßnahme auch auf diese Kennungen erstreckt wird (vgl. § 11 Absatz 1b G 10).

Die Vorschrift in Absatz 1 regelt Einzelheiten der Entgegennahme und Umsetzung der Anordnung und orientiert sich in Satz 1 Nummer 1 bis 3 an den Grundsätzen des § 12 Absatz 1 TKÜV, wobei für die Nummern 1, 3 und 4 eine Marginalgrenze gilt. Nummer 4 übernimmt die Pflichten des § 27 Absatz 6 TKÜV.

Die Befugnis zur Quellen-TKÜ ist an besonders hohe rechtliche Hürden geknüpft. Hier handelt es sich um Sachverhalte, in denen besonders gewichtige Rechtsgüter gefährdet sind, was ein sehr zeitnahes Handeln der Unternehmen erforderlich macht, welches besondere Anforderungen an die Erreichbarkeit der Unternehmen stellt. Die Verordnung zielt darauf, vorläufig Durchführungsmodelle zu standardisieren (§ 4), die auf unverzügliche Umsetzbarkeit auszurichten sind (Absatz 4 Nr. 2). Dieses Ziel muss ebenso den Anforderungen an die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung einzelner Anordnungen zugrunde liegen. Dies ist im Interesse der Vollzugseffektivität bereits ein Kerngehalt der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, wie sie vergleichbar bereits in § 12 Absatz 1 TKÜV konkretisiert worden ist. Eine § 12 Absatz 1 Satz 5 TKÜV entsprechende Regelung erscheint hier hingegen verzichtbar, weil bereits nach dieser Regelung für die vornehmlich praxisbedeutsamen Unter-

nehmen gewährleistet ist, dass der Verpflichtete der Bundesnetzagentur eine im Inland gelegene Stelle sowie deren übliche Geschäftszeiten anzugeben (und Änderungen mitzuteilen) hat, die ebenso für die Kommunikation in diesem Verfahren kontaktiert werden kann.

Absatz 2 statuiert Pflichten nach dem Vorbild des § 12 Absatz 2 TKÜV. Unter zugehörige Daten i.S.d. Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 fallen beispielsweise technische Identifizierungsmerkmale der zu überwachenden Telekommunikationsendeinrichtung.

Absatz 3 orientiert sich an den Vorgaben des § 12 Absatz 3 TKÜV.

Zu § 4 (Besondere Pflichten)

Die Regelung bestimmt das Nähere zur Umsetzung des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b G 10 und gilt folglich ausschließlich für die dazu in § 2 Absatz 1a Satz 4 G 10 bezeichneten Stellen, für die mit § 2 Nummer 2 die Bezeichnung als besonders Verpflichtete eingeführt ist.

Absatz 1 sieht vor, dass die berechtigten Stellen mit den besonders Verpflichteten die allgemeinen Voraussetzungen und Abläufe der Umleitung von Telekommunikation durch die berechnete Stelle im Wege von Vereinbarungen festlegen, die jeweils geeignete Umsetzungsmodelle standardisieren. Satz 2 gibt die notwendigen Inhalte dieser Vereinbarung vor. Nummer 1 betrifft die für die Durchführung grundlegenden Einzelheiten zum Anschaltepunkt. Nummer 2 betrifft – ausschließlich in Bezug auf den von der Maßnahme unmittelbar betroffenen umgeleiteten Datenstrom – die Aufhebung solchernetzseitiger Maßnahmen des besonders Verpflichteten, die die bezweckte Einbringung des technischen Mittels während der Umleitung hindern würden. Eine Beeinträchtigung Unbeteiligter ist damit nicht verbunden. Nummern 3 und 4 betreffen weitere Regelungsgegenstände, die für eine standardisierte Durchführung typischerweise bedeutsam sind. Weitere Regelungsinhalte bleiben den Vereinbarungspartnern überlassen. Gestaltungsvorgaben enthält Absatz 4, etwa mit den Zielen der unverzüglichen Umsetzbarkeit von Anordnungen (Nummer 2) und der Netz- und Dienstesicherheit (Nummer 3).

Das von der Verordnung gewählte Modell, im Vereinbarungsweg zu den jeweiligen technischen Verhältnissen angepasste Umsetzungsmodelle festzulegen, ist den Besonderheiten der technischen Umsetzbarkeit der Mitwirkungshandlung geschuldet und nimmt in besonderer Weise Rücksicht auf die bestehende Technik der Unternehmen und die mit der Umsetzung verbundenen Aufwände. Diese Voraussetzungen schaffen den Rahmen und die sachlichen Begrenzungen, um dafür geeignete Lösungen zu entwickeln, die in den Fällen, in denen es danach möglich ist, zu entsprechenden Modellvereinbarungen führen sollen. Dem Grundansatz folgend, den Beteiligten praxisorientierte Prozessflexibilität zu belassen, sieht die Verordnung von näheren Ablaufvorgaben zum Vereinbarungsprozess ab. Im Interesse effizienter Prozesse wird in der Praxis angesichts der Zielsetzung der Standardisierung angestrebt, dass nicht sämtliche berechnete Stellen je für sich gesonderte Vereinbarungen mit den besonders Verpflichteten erarbeiten, sondern dass Vereinbarungsmuster zur Übernahme durch die anderen berechtigten Stellen vornehmlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (als Zentralstelle im Verfassungsschutzverbund und hauptbetroffene Bundesbehörde) erarbeitet werden, ggfs. unter Beteiligung weiterer berechtigter Stellen oder auch der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS).

Dieser Musteransatz wird durch Empfehlungen der Bundesnetzagentur unterstützt (Absatz 2): Die Bundesnetzagentur wird über die jeweiligen Vereinbarungen informiert (Absatz 1 Satz 1) und kann selbst Empfehlungen zur Standardisierung für geeignete Umsetzungsmodelle erstellen, die bei Vereinbarung solcher Modelle als Kerninhalte in der Vereinbarung aufzugreifen sind (Absatz 2).

Absatz 3 flankiert das kooperative Modell durch Auskunftspflichten der besonders Verpflichteten gegenüber den berechtigten Stellen sowie der Bundesnetzagentur, um die Vereinbarungen und Empfehlungen informatorisch solide zu grundieren.

Absatz 4 reguliert den Rahmen der Standardisierungsprozesse nach Absatz 1 und 2 durch Zielvorgaben, die die Durchführungspraxis durch die maßgeblichen Anliegen des Gemeinwohls steuern.

Außerdem verpflichtet die Norm in Absatz 5 zu erforderlichen Unterstützungshandlungen, nämlich zur Bereitstellung von Strom, Netzwerkschnittstellen (nach Buchstabe b auch zum Anschluss zwischen den technischen Einrichtungen des Unternehmens mit der technischen Einrichtung der berechtigten Stelle, falls die Aufstellung beim Unternehmen räumlich getrennt erfolgt) und Klimatisierung (aufwandsberücksichtigend begrenzt auf Fälle, in denen diese bereits vorhanden ist) sowie von Aufstellkapazitäten für den Betrieb eines technischen Mittels der berechtigten Stelle. Eine zentrale Mitwirkungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 2 Absatz 1a Nummer 4 Buchstabe b G 10, wonach der zur technischen Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation Verpflichtete, während der üblichen Geschäftszeiten die Aufstellung von technischen Mitteln der berechtigten Stelle für Maßnahmen nach § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes in seinen Räumen zu ermöglichen und der berechtigten Stelle Zugang zu diesen zu gewähren und den Betrieb der technischen Mittel auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu dulden hat.

Absatz 6 regelt weitere Zugangsrechte entsprechend der Regelung in § 27 Absatz 4 TKÜV für Wartungszwecke und parlamentarische Kontrolle.

Absatz 7 regelt das institutionalisierte Controlling sowohl durch eine laufende fachaufsichtliche Begleitung als auch die unabhängige Kontrolle der Vollzugsmodelle auch die G 10-Kommission. Mit diesem Berichtswesen ist zugleich gewährleistet, dass auch die Praxisbewährung des in Absatz 1 zur Praxiserprobung gewählten konsensualen Modells zwischen Wirtschaft und Verwaltung unter laufender Überprüfung bleibt und insbesondere auch der Verordnungsgeber danach kontinuierlich überprüfen kann, ob womöglich Änderungsbedarf in Verordnungsregelungen entsteht.

Absatz 8 sieht dazu zudem eine besondere Evaluierung vor, die die Praxiserfahrungen von 4 Jahren zusammenfassend würdigt, um daraus womöglich notwendige Schlussfolgerungen zur Anpassung der Verordnungsregelung zu ziehen. Die Evaluierung erfolgt ausgerichtet an den Zielen nach Absatz 4 und basiert auf einem Bericht der Bundesnetzagentur, die nicht selbst Bedarfsträger ist, nicht dem Geschäftsbereich des BMI angehört und aufgabengemäß auch die netzbezogenen Gemeinwohlanliegen fachkundig würdigt, wobei – angelehnt an das Empfehlungsverfahren nach Absatz 2 – neben den berechtigten Stellen auch die betroffenen Unternehmen und Verbände zu beteiligen sind. Das für die Verordnung zuständige BMI hört zudem die G 10-Kommission an, um auch deren unabhängige Sicht als für die nachrichtendienstliche Durchführung zuständige Kontrollbehörde einzubeziehen. Rechtspolitische Schlussfolgerungen sind mit den obersten Bundesbehörden, deren Einvernehmen für eine Verordnungsänderung erforderlich ist, abzustimmen. Dem Verordnungsverfahren folgend, sind auch BfDI und Länder zu beteiligen.

Zu § 5 (Störung)

Auch bei der Umleitung des Datenstroms kann es zu Störungen und Unterbrechungen kommen. Unterbrechungen bilden einen Unterfall einer allgemeinen Störung. Die Vorschrift regelt diesen Fall nach dem Vorbild des § 13 TKÜV. Wie diese Regelung enthält § 5 eine spezielle Maßnahmensicherung, die als solche ihrerseits nachrangig bleibt gegenüber speziellen gesetzlichen Vorrangregelungen zur Sicherstellung von Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PTSG bzw. künftig ab 1. Dezember 2021 § 186 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TKG). Die Vorschrift betrifft nur die besonders Verpflichteten.

Zu § 6 (Schutzanforderungen)

In Übereinstimmung mit den Regelungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 109 TKG bzw. § 169 TKG n.F.) übernimmt die Vorschrift die Grundsätze des § 14 TKÜV und passt sie auf die Besonderheiten der Quellen-TKÜ an. Danach hat der besonders Verpflichtete erforderliche technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Sofern der besonders Verpflichtete zur Umsetzung einer Anordnung oder aufgrund einer Vereinbarung nach § 4 Absatz 1 Vorkehrungen getroffen hat, stellt Absatz 1 Nummer 1 klar, dass auch diese entsprechend zu schützen sind. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind an § 27 Absatz 3 TKÜV, Absatz 1 Satz 2 ist an § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 TKÜV orientiert, Absatz 3 dem § 5 Absatz 4 TKÜV nachgebildet. Weitere Anforderungen zum vorbeugenden personellen Geheimschutz enthält § 2 Absatz 2 G 10.

Zu § 7 (Verschwiegenheit)

Die Vorschrift orientiert sich an der Verschwiegenheitsregelung des § 15 TKÜV. Die in Absatz 2 der Norm in Bezug genommenen Informationen umfassen insbesondere die Beschränkungsanordnung selber als auch die Umstände der Umsetzung. Damit soll zum einen eine Gefährdung der Maßnahme durch Bekanntwerden ausgeschlossen, als auch die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.

Zu § 8 (Protokollierung)

Die Vorschrift orientiert sich in den Absätzen 1 und 2 an der Protokollierungsregelung des § 16 TKÜV.

Die Art der Protokollierung schriftlich, manuell oder mittels technischer automatisierter Aufzeichnung wird den Verpflichteten freigestellt.

Die Absätze 3 bis 6 berücksichtigen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit G10-Überwachungsmaßnahmen und sind an § 17 TKÜV angelehnt. Die Frist nach Absatz 3 gilt für die Protokollaufbewahrung, beginnt also mit der Erstellung des Protokolls.

Da die Protokollierung nicht allein Datenschutzzwecken dient (dazu Absatz 4 Satz 2), sondern ebenfalls für die Feststellung etwaiger Mängel bei der Anordnungsdurchführung (einschließlich der Schutzanforderungen nach § 6) relevant sein kann, erhalten auch die berechtigten Stellen Überprüfungsrechte. Sie besitzen allerdings keine eigenen Sanktionsbefugnisse, sondern sind darauf verwiesen, Defizite innerhalb des grundsätzlich kooperativen Ansatzes mit gemeinsamer Nachbereitung auszuräumen oder nötigenfalls die Datenschutz- oder Gewerbeaufsicht zu informieren. Zur Behebung gegenwärtiger Defizite bei laufenden Maßnahmen kann ggf. auch die anordnende Stelle im Wege des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Mitwirkung an der Anordnungsdurchführung einschreiten.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aufgrund der besonderen Gefährdungslage wird vom Grundsatz des Inkrafttretens am ersten Tag eines Quartals abgewichen.